

## Ans den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 14. November 1859.)

Die Konzessionäre der Eisenbahn von Zürich bis an die zugerische Kantonsgränze bei Knonau (sog. Neppischbahn) stellten unterm 1. August d. J. an den Bundesrath das Ansuchen, es möchte die im Bundesbeschlusse vom 5. August 1857 im Art. 3 \*) ihnen eingeräumte Frist von zwei Jahren für den Beginn der Erdarbeiten, im Einklang mit der Bestimmung des §. 8 der Konzession \*\*), um ein Jahr verlängert werden.

In Folge dieses Gesuchs ist folgender Beschluß gefaßt worden:

### Der Schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) einer Eingabe der Konzessionäre der Neppischbahn, womit dieselben sich dafür verwenden, es möchte die durch Bundesbeschluß vom 5. Augustmonat 1857, Art. 3, ihnen für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Zürich bis an die Zugergränze bei Knonau und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens eingeräumte Frist von zwei Jahren um ein Jahr verlängert werden;

2) eines Schreibens der Regierung des Kantons Zürich vom 8. Weinmonat 1859, womit dieses Ansuchen zur Genehmigung empfohlen und im Fernern ein Beschluß mitgetheilt wird, welchen der Große Rath des Kantons Zürich unterm 27. April l. J. in Betreff der Aufhebung des §. 42 und Abänderung des §. 3 der Neppischbahn-Konzession gefaßt hat;

3) eines Berichtes des Post- und Baudepartements vom 12. Wintermonat 1859, gestützt auf die Ermächtigung der Bundesversammlung vom 18. Heumonat 1859,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 5. Augustmonat 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Zürich bis an die

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 644.

\*\*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Band II, Seite 160, und Eisenbahntatensammlung IV. Theil, Seite 77.

zugersehe Kantonsgränze bei Knonau und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens auf den 5. Augustmonat 1859 festgesetzte Frist wird um ein Jahr, also bis zum 5. Augustmonat 1860, verlängert.

2. Den §§. 1 und 2 des Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 27. April 1859, also lautend:

„§. 1. Die Bestimmung des §. 42 des im Eingange bezeichneten Konzessionsbeschlusses ist aufgehoben.

„§. 2. Dagegen erhält das Lemma 1 des §. 3 dieses Beschlusses folgenden Zusatz:

„Dem Großen Rathe bleibt die Befugniß vorbehalten, die Fortsetzung einer aus dem Innern der Schweiz nach der Sihlbrücke führenden Bahn auf dem Gebiete des Kantons Zürich in jeder ihm beliebigen Richtung zu bewilligen, sofern auch der Kanton Zug auf seinem Gebiete die Fortsetzung der Bahn von Zürich über Urdorf an die Kantonsgränze bei Knonau in einer den zürcherischen Interessen entsprechenden Weise gestattet.“

wird die Genehmigung des Bundes erteilt, durch welche Genehmigung jedoch dem Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 28. Heumonate 1852, kein Eintrag geschehen soll.

3. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 5. Augustmonat 1857 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

4. Gegenwärtiger Beschluß ist in die eidg. Gesetzsammlung, so wie in die Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke aufzunehmen.

Der schweizerische Konsul in Highland (Konsularbezirk St. Louis), ist vom Bundesrath ermächtigt worden, seine Amtsfunktionen auf den Staat Kansas und die Territorien von Nebraska auszudehnen, jedoch ohne Konsequenz auf eine neue Eintheilung der Konsulatsbezirke, welche später im Norden und Nordwesten der Vereinigten Staaten Nordamerikas nothwendig werden dürfte.

Der Bundesrath ermächtigte sein Post- und Baudepartement, auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Neuenburg-Hauts-Geneveys, zwischen diesen zwei Ortschaften längs der Landstraße über

Balengin, Boudévilliers und Malvilliers einen Postkurs zu erstellen.

---

Der Bundesrath hat die Vertheilung seiner Departemente für das Jahr 1860 vorgenommen wie folgt:

1) Politisches Departement.

Vorsteher: Herr Bundespräsident Frey-Herosée.  
 Stellvertreter: " Vizepäsident Knüsel.

2) Departement des Innern.

Vorsteher: Herr Bundesrath Pioda.  
 Stellvertreter: " " Dr. Furrer.

3) Justiz- und Polizeidepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Dr. Furrer.  
 Stellvertreter: " " Pioda.

4) Militärdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Stämpfli.  
 Stellvertreter: " " Fornerod.

5) Finanzdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Fornerod.  
 Stellvertreter: " " Naeff.

6) Handels- und Zolldepartement.

Vorsteher: Herr Vizepäsident Knüsel.  
 Stellvertreter: " Bundespräsident Frey-Herosée.

7) Post- und Baudepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Naeff.  
 Stellvertreter: " " Stämpfli.

---

(Vom 15. November 1859.)

Der Bundesrath wählte zum Posthalter in Belp (Bern) Hrn. Friedrich Wägli, von dort.

---

(Vom 17. November 1859.)

Auf einen Bericht des eidg. Militärdepartements hat der Bundesrath beschlossen, bei der Gewehrumänderungswerkstätte in Zofingen — behufs Beschleunigung der Arbeiten — noch zwei weitere Gehilfen für den dortigen Kontrolleur anzustellen.

---

Mit Rücksicht auf Verkehrsbedürfnisse hat der Bundesrath sein Post- und Baudepartement ermächtigt, vom 1. März 1860 an den Postkurs Landquartau-Küblis bis nach Davos-Plaz auszudehnen.

---

Mit Depesche vom 11. dieß macht der schweiz. Konsul in Havre dem Bundesrathe die Mittheilung, daß viele Schweizer, welche im vorigen Monat von Havre abgefahren, um sich nach Amerika zu begeben, bei den heftigen Stürmen theils ihre Habseligkeiten eingebüßt haben, theils an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert und in beiden Fällen in eine traurige Lage versetzt worden seien, weshalb sie ihr Vaterland um Hilfe anrufen müssen.

Der Herr Konsul zeigt dem Bundesrathe gleichzeitig an, daß er von Seite der Regierungen von St. Gallen und Tessin Fr. 200 erhalten habe, um daraus bedürftige Schweizer, die auf Havre kommen, unterstützen zu können, welche Liebesgaben sehr gut angewendet seien.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1859
Date	
Data	
Seite	580-583
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 924

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.